

RS UVS Niederösterreich 2001/11/09 Senat-MD-99-192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2001

Rechtssatz

Die Bestellung als verantwortlicher Beauftragter ist ein wesentliches Tatbestandselement und muss daher in einer innerhalb der Frist für die Verfolgungsverjährung ergangenen behördlichen Verfolgungshandlung aufscheinen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at